

# **Projektförderung im Rahmen des Schulprogramms Active for Future – Nachhaltigkeit an Schulen**

## Förderrichtlinien

### **1. Hintergrund und Gegenstand der Förderung**

#### **1.1. Hintergrund und Zusammenhang**

Das Schulprogramm Active for Future stellt eine Maßnahme aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) aus dem Jahr 2020 dar. Das IKSK verfolgt das Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stadt Aachen von 1990 bis 2030 um 50 %, zu reduzieren. Neben anderen Schwerpunkten wie beispielsweise der energetischen Sanierung des Gebäudebestands setzt sich das IKSK für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz: SDGs) ein. Als wichtige Zielgruppe nimmt das IKSK dabei auch Schulen in den Blick. Das Schulprogramm Active for Future umfasst neben Vernetzungsangeboten, Workshops und Informationsangeboten auch die finanzielle Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten. Im Zentrum von Active for Future steht dabei ein ganzheitlicher Schulansatz, der als „Whole School Approach“ bezeichnet wird. Dabei wird Nachhaltigkeit in all ihren Facetten berücksichtigt und Bildung für Nachhaltige Entwicklung wird in der Schulentwicklung umfassend integriert. Dieser Ansatz bezieht sich nicht nur auf Lehrkräfte und Schüler\*innen, sondern auch auf andere Beteiligte im schulischen Umfeld, wie beispielsweise Eltern und Hausmeister\*innen. Darüber hinaus werden alle Aspekte des Schullebens einbezogen, einschließlich des Unterrichts, des Schulkonzeptes und der allgemeinen Gestaltung des schulischen Alltags.<sup>1</sup>

#### **1.2. Gegenstand der Förderung**

Das Förderprogramm Active for Future richtet sich an Schulen aller Schulformen im Aachener Stadtgebiet. Active for Future unterstützt Schulprojekte, die Nachhaltigkeit in all ihren Facetten an Aachener Schulen erlebbar und greifbar machen und die Nachhaltigkeit an den Schulen langfristig verankern.

Die Projekte können so vielfältig sein wie die SDGs und können beispielsweise Materialkosten, Honorarkosten (für Workshops) und Teilnahmekosten beinhalten.

#### **1.3. Voraussetzungen**

In diesem Rahmen gewährt der Fachbereich Klima und Umwelt Zuwendungen zur Unterstützung von Schulprojekten, die den im IKSK genannten Zielen entsprechen. Schulen aller Schulformen, die sich im Aachener Stadtgebiet befinden, oder deren Fördervereine können Anträge stellen.

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen zum Whole School Approach finden Sie in dem Video der UNESCO unter: <https://www.youtube.com/watch?v=3Sml-QZrcB> oder auf unserer Webseite unter: [https://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/umwelt/Bildung-fuer-Nachhaltige-Entwicklung/activeforfuture/11\\_Inspirationen/wholeschool.html](https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/Bildung-fuer-Nachhaltige-Entwicklung/activeforfuture/11_Inspirationen/wholeschool.html)

Hierfür bedarf es eines Projektteams aus mindestens zwei Personen, welches im Projektantrag benannt werden muss und das gemeinsam eine oder mehrere Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführt.

#### **1.4. Förderziele**

Gefördert werden solche Maßnahmen, die zusätzlich zu SDG 4 (Hochwertige Bildung) einen klaren Bezug zu mindestens einem weiteren der 17 SDGs herstellen (siehe Ziff. 1.5.) und somit einen klaren Bildungs- und Nachhaltigkeitsbezug haben. Darüber hinaus muss die Maßnahme über ein hohes Maß an Nachahmbarkeit für andere Bildungseinrichtungen verfügen und eine längerfristige Wirkung der durchgeführten Maßnahme über die Projektdauer hinaus anstreben.

Im Übrigen darf die Maßnahme nicht den unter Ziff. 3. aufgeführten Kriterien widersprechen.

#### **1.5. Bezug zu den SDGs**

Die Maßnahme muss sich, zusätzlich zu SDG 4, auf mindestens eines der 17 SDGs beziehen:

- 1 – Keine Armut
- 2 – Kein Hunger
- 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- 4 – Hochwertige Bildung
- 5 – Geschlechtergerechtigkeit
- 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- 10 – Weniger Ungleichheiten
- 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12 – Nachhaltiger Konsum und Produktion
- 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14 – Leben unter Wasser
- 15 – Leben an Land
- 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

#### **1.6. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für Maßnahmen an Schulen, die sich im Aachener Stadtgebiet befinden.

## **2. Förderbedingungen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahme des Projektteams die unter Ziff. 1.4. genannten Ziele unterstützt und Bezug zu SDG 4 und mindestens einem unter Ziff. 1.5. genannten SDGs aufweist;
- die Maßnahme nachhaltiges Verhalten fördert;
- die Maßnahme geeignet ist, eine Kompetenzerweiterung bei allen Teilnehmenden hervorzurufen;

- die Maßnahme das Konzept des Whole School Approach (siehe Ziff. 1.1) in mindestens einem der genannten Bereiche umsetzt;
- die Maßnahme in der Schulgemeinschaft und in der Öffentlichkeit bekanntgemacht wird;
- die Maßnahme eine Verstetigung beinhaltet, die eine Wirkung über die Projektdauer hinaus erwarten lässt. Projekte, die Strukturen in Richtung des Handabdrucks verändern, werden prioritär gefördert. Das Konzept des Handabdrucks, das in Deutschland maßgeblich durch die Organisation Germanwatch methodisch aufbereitet wird, betont die aktive Gestaltung von Veränderungen in gesellschaftlichen Strukturen durch politisches Engagement.<sup>2</sup>

### **3. Ablehnung der Förderung**

#### **3.1. Bereits begonnene Maßnahmen**

Zuwendungen werden nicht gewährt für Maßnahmen, die bereits begonnen wurden.

#### **3.2. Unbare Eigenleistungen**

Unbare Eigenleistungen der Projektgruppe werden nicht gefördert.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

Bei der Art der Finanzierung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Das bedeutet, dass vor Antragsstellung eigene und andere Finanzmittel ausgeschöpft wurden. Die Fördersumme beträgt pro Projekt maximal 1.000 Euro. Grundsätzlich können pro Kalenderjahr je Schule Anträge bis zu einer Gesamtfördersumme von bis zu 1.000 € eingereicht werden. Über Förderanträge, mit deren Bewilligung diese Gesamtfördersumme je Schule überschritten würde, wird in der Reihenfolge ihres Eingangs erst nach Bewilligung aller zum zweiten Stichtag eingegangenen Anträge, die die Gesamtfördersumme nicht überschreiten, im Rahmen der dann noch verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

### **5. Antragsstellung und Verfahren**

#### **5.1. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Schulmitglieder, die in Absprache mit der zuständigen Schulleitung beabsichtigen, eine Maßnahme im Sinne dieser Förderrichtlinien durchzuführen. Schulmitglieder umfassen Lehrkräfte, OGS-Mitarbeitende, Hausmeister\*innen, Schüler\*innen und Eltern.

---

<sup>2</sup> Nähere Informationen zum Handabdruck finden Sie unter: [www.germanwatch.org/de/handprint](http://www.germanwatch.org/de/handprint)

## 5.2. Antragsstellung

Der Antrag ist in dem hierfür vorgesehenen (interaktiven) Pdf-Dokument<sup>3</sup> vor Beginn der Maßnahme mit folgenden Angaben per Mail an [activeforfuture@mail.aachen.de](mailto:activeforfuture@mail.aachen.de) einzureichen:

- a) Projekttitle
- b) Name und Adresse der Schule
- c) Projektzeitraum
- d) Projektteam
- e) Ansprechperson
- f) Erklärung zur Veröffentlichung und Weitergabe der personenbezogenen Daten
- g) Benennung des Projektziels
- h) Projektkurzbeschreibung
- i) Angaben dazu, wie nachhaltiges Verhalten gefördert werden soll
- j) Bezug zu den SDGs
- k) Angaben zu den durch das Projekt erworbenen bzw. ausgebauten Kompetenzen
- l) Bezug zum Whole School Approach
- m) Angaben über die Art, Gesamtkosten und Finanzierung der Maßnahme
- n) Angaben über anderer Förder\*innen und/oder Angaben über die Aufteilung der Kosten, wenn die Maßnahme anteilig gefördert werden soll
- o) Bankverbindung
- p) Angaben über die Art, welche Wirkung/Verstetigung über die Projektdauer hinaus zu erwarten ist
- q) Angaben darüber, wie die Schulgemeinschaft und die Öffentlichkeit über die Maßnahme informiert werden sollen

## 5.3. Bewilligungsbedingungen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung sind die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen" (Anlage).

Abweichungen zu den Bewilligungsbedingungen werden im Bewilligungsbescheid explizit vermerkt.

Über die Gewährung einer Zuwendung wird im Wege des Antrags- und Bewilligungsverfahrens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entschieden.

Der Fachbereich Klima und Umwelt prüft, ob die vorliegenden Anträge den in Ziff. 1.4. – 1.6. genannten Kriterien entsprechen.

Die Maßnahme muss bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten des Fachbereichs Klima und Umwelt zulässig.

## 5.4. Verwendungsnachweis und Projektbericht

Die antragstellende Projektgruppe hat unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis gemäß den "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen" und einen Projektbericht gemäß des beigefügten Vordrucks vorzulegen.

---

<sup>3</sup> Das Dokument ist abrufbar unter: [https://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/umwelt/Bildung-fuer-Nachhaltige-Entwicklung/activeforfuture/05\\_Foerdergelder/index.html](https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/Bildung-fuer-Nachhaltige-Entwicklung/activeforfuture/05_Foerdergelder/index.html)

## **5.5. Überprüfung**

Die Stadt Aachen, der Fachbereich Klima und Umwelt und der Fachbereich Rechnungsprüfung sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die beantragende Schule hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **6. Rückforderung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn festgestellt wird, dass Zuwendungen für einen anderen als den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck verwendet, besondere Bedingungen nicht erfüllt worden sind, die Maßnahme nicht zu Ende geführt wurde oder wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt worden ist.

## **7. Fördergrundlagen**

Die Entscheidung über Förderanträge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen jeweils nach den Antragsfristen (15.05. und 30.10.). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet der Fachbereich Klima und Umwelt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidungsfindung erfolgt über die Bewertung der unter Ziff. 2 benannten Förderbedingungen durch den Fachbereich Klima und Umwelt.

### **7.1. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien zum Schulprogramm ACtive for Future treten am 29.10.2023 in Kraft.

### **7.2. Bewilligungsstelle**

Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, ACtive for Future Team  
Maria-Theresia-Allee 38  
52058 Aachen  
Email: [activeforfuture@mail.aachen.de](mailto:activeforfuture@mail.aachen.de)  
Aachen, den 29.10.2023